

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Ort, Datum:	Bern, 25. September 2024	Direktwahl:	031 306 93 85
Ansprechpartnerin:	Sandra Laubscher	E-Mail:	sandra.laubscher@unimedsuisse.ch

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellung nehmen zu können. Gerne möchte der Verband Universitäre Medizin Schweiz diese Möglichkeit wahrnehmen und sich im Namen seiner Mitglieder zur Vorlage äussern.

Der Verband Universitäre Medizin Schweiz vertritt die Interessen der universitären Spitäler und medizinischen Fakultäten der Schweiz auf nationaler Ebene. Seine Mitglieder sind die grossen universitären Spitäler und die medizinischen Fakultäten der Schweiz.

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (VIG) möchte unimedsuisse den Bundesrat und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) auf die Herausforderungen für die Universitätsspitäler aufmerksam machen, die sich aus den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) und der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) ergeben, die bis zum 4. Oktober 2024 in die Vernehmlassung gegeben werden.

Universitäre Medizin Schweiz:

1. unterstützt die Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschulen»;
2. unterstützt die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für Abschlüsse der höheren Berufsbildung mit Vorbehalt;
3. unterstützt die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen Höheren Fachprüfungen;
4. fordert, dass für Nachdiplomstudien NDS HF das geforderte Abschlussniveau in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern des betreffenden Bereichs festgelegt wird.

1. Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschulen».

unimedsuisse befürwortet die vorgeschlagene Änderung der Rechtsgrundlage.

2. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für Abschlüsse der höheren Berufsbildung

unimedsuisse anerkennt, dass diese Titelzusätze potenziell die Attraktivität bestimmter Berufe für junge Menschen erhöhen können, und begrüsst dies.

Nichtsdestotrotz hat eine Mehrheit der Mitglieder von unimedsuisse folgende Einwände:

- Die geplante Einführung von Titelzusätzen hat keinen Einfluss auf das Kompetenzniveau nach Abschluss der Ausbildung, die zukünftigen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Absolventen, die Zulassung zu Hochschulen und die Anrechnung von Vorkenntnissen sowie die Lohnaussichten. Daher erscheint ihre Wirkung unsicherer, als wenn sie auf das Kompetenzniveau nach Abschluss der Ausbildung, auf die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und auf die Löhne einwirken würde.
- Im Erläuternden Bericht (S. 20, Punkt 1.5.2, Ziffer 3, Bst. b) wird erwähnt, dass «die Zulassung zu den Hochschulen oder die Anrechnung von Vorleistungen (...) explizit nicht das Ziel der Titelergänzungen» ist. Um explizit zu sein, soll dies auch in den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erwähnt werden.
- Im erläuternden Bericht (S. 10, Punkt 1.3) heisst es, dass «das System HF und seine Stärken (...) nicht in Frage gestellt werden». Dies ist im Bereich der Pflege ungenau, wo internationale Empfehlungen übereinstimmend eine Grundausbildung auf universitärem Bachelor-Niveau befürworten, auch wenn die beiden Niveaus (HF und FH) in der Schweiz derzeit sowohl in den Ausbildungsgängen als auch in der Praxis nebeneinander bestehen. Gerade wegen dieser Koexistenz führen die Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» zu Verwirrung bezüglich der Ausbildungsniveaus in einem Universitätsspital, da Inhaber verschiedener, nicht gleichwertiger Bachelor- und Masterabschlüsse täglich mit den Patienten zusammenarbeiten werden. Während eine Abgrenzung zwischen den Abschlüssen der höheren Berufsbildung und Titeln des Hochschulbereichs «unerlässlich» ist (Erläuternder Bericht, S. 13, Punkt 1.4), steht diese Verwirrung dem angestrebten Ziel der Klärung entgegen. Somit schlagen wir vor, diese Titelergänzungen im Bereich der Pflege nicht zu verabschieden. Bei den anderen Berufen erheben wir keine Einwände.
- Die Einführung von Zusatzqualifikationen wird sich nicht auf unsere Einstellungspolitik als Arbeitgeber auswirken, da diese in erster Linie auf das Qualifikationsniveau ausgerichtet ist.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Nachdiplomstudien (NDS HF) in den Bereichen Notfall-, Anästhesie- und Intensivpflege (AIN) derzeit um zertifizierende Weiterbildungen, die sich auf einen harmonisierten und auf nationaler Ebene validierten Rahmenlehrplan stützen. Diese Harmonisierung ermöglicht die Festlegung des Kompetenzniveaus, das am Ende der Weiterbildung erwartet wird, was für die Qualität der Pflege, die Patientensicherheit und die Zertifizierung der betreffenden klinischen Dienste von entscheidender Bedeutung ist. Wie im Erläuternden Bericht (S. 20-21, Punkt 1.5.4) ausgeführt, haben sich diese Studien «stark formalisiert und haben schon lange nicht mehr den Charakter einer Weiterbildung. Damit unterscheiden sie sich signifikant von der grossen Mehrheit der NDS HF. Die NDS HF AIN stellen eher eine vertiefte Spezialisierung für Pflegefachpersonen dar. Entsprechend ihrer Bedeutung auf dem Arbeitsmarkt wären die NDS HF AIN daher besser im formalen Rahmen einer höheren eidgenössischen Berufsprüfung anzusiedeln». Wir unterstützen diesen Standpunkt nachdrücklich.

Andere Weiterbildungen im Pflegebereich sind heute gesamtschweizerisch harmonisiert und mit Mindestanforderungen versehen. Dies gilt insbesondere für den Zugang zum Titel «Pflegefachfrau mit Nachdiplomzertifikat in Continuous Care». Es ist uns wichtig sicherzustellen, dass diese Ausbildungen auch in Zukunft über die OdASanté auf der Basis von nationalen Anforderungen harmonisiert und damit aufgewertet und attraktiv werden.

Schliesslich sollte ein eidgenössischer Fachausweis / eine eidgenössische Berufsprüfung (z.B. eine Ausbildung in Langzeitpflege, die von den FAGE in ca. 50 Tagen absolviert wird) nicht zum Erwerb des zusätzlichen Titels «Professional Bachelor» berechtigen, da es sich dabei um ein Niveau handelt, das sich in Bezug auf die Anforderungen signifikant von einer dreijährigen HF-Ausbildung (z.B. TOO, Rettungssanitäter) unterscheidet.

3. Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen Höheren Fachprüfungen

unimedsuisse befürwortet die vorgeschlagene Änderung der Rechtsgrundlage.

4. Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF) mit verbundener Ausnahmeregelung zur Beibehaltung des NDS AIN

Gemäss dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf würde das WBF keine Mindestanforderungen an das Abschlussniveau für Nachdiplomstudium (NDS) mehr festlegen. In diesem Fall fordert unimedsuisse, dass das geforderte Abschlussniveau in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern des betreffenden Bereichs festgelegt wird. Es braucht hier unbedingt eine nationale einheitliche Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Werner Kübler
Präsident unimedsuisse



Sandra Laubscher
Geschäftsführerin unimedsuisse